EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2006/0142(COD)

14.6.2007

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Visakodex der Gemeinschaft
(KOM(2006)0403 – C6-0254/2006 – 2006/0142(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Henrik Lax

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ..... **Error! Bookmark not defined.**

BEGRÜNDUNG ..... **Error! Bookmark not defined.**

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Visakodex der Gemeinschaft
(KOM(2006)0403 – C6-0254/2006 – 2006/0142(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0403)[1],

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer ii des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0254/2006),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2007),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Erwägung 8
(8) In bilateralen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern zur Erleichterung der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Visa für den kurzfristigen Aufenthalt können von dieser Verordnung abweichende Bestimmungen festgelegt werden.	(8) In bilateralen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern zur Erleichterung der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Visa für den kurzfristigen Aufenthalt ***sowie zur Stärkung von Demokratie und Zivilgesellschaft*** können von dieser Verordnung abweichende Bestimmungen festgelegt werden. ***Erleichterungen bei der***

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

	Erteilung von Visa können unter anderem eine Senkung der Visakosten, Vereinfachungen von Teilen des Beantragungsverfahrens, Ausnahmen bei der Verwendung biometrischer Daten und die häufigere Ausstellung von Mehrfachvisa mit längerer Gültigkeitsdauer beinhalten. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament frühzeitig verlässliche Informationen über diese bilateralen Abkommen.

Begründung

Erleichterungen bei der Erteilung von Visa zielen auch auf die Stärkung von Demokratie und Zivilgesellschaft infolge der Zunahme des Austauschs und des Reiseverkehrs zwischen der Union und Drittstaaten ab.

Änderungsantrag 2
Erwägung 10

(10) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass der Öffentlichkeit eine qualitativ ***angemessene*** Dienstleistung unter Beachtung bewährter Verwaltungspraktiken angeboten wird. Zu diesem Zweck sollten sie geschultes Personal in ausreichender Zahl und hinlängliche Mittel bereitstellen.	(10) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass der Öffentlichkeit eine qualitativ ***hochwertige*** Dienstleistung unter Beachtung ***der Bedürfnisse der Kunden und*** bewährter Verwaltungspraktiken angeboten wird. Zu diesem Zweck sollten sie geschultes Personal in ausreichender Zahl und hinlängliche Mittel bereitstellen.

Begründung

Das Beantragungsverfahren sollte kundefreundlicher gestaltet werden, um eine Dienstleistung auf höchstem Niveau anzubieten.

Änderungsantrag 3
Erwägung 11

(11) ***Die Integration biometrischer*** Identifikatoren ***ist ein wichtiger Schritt zur Verwendung neuer Elemente, die*** eine verlässlichere Verbindung zwischen dem Visuminhaber und dem Reisepass ***ermöglichen***, damit keine falschen	(11) ***Biometrische*** Identifikatoren ***ermöglichen*** eine verlässlichere Verbindung zwischen dem Visuminhaber und dem Reisepass, damit keine falschen Identitäten verwendet werden können.

Identitäten verwendet werden können. ***Daher sollten das persönliche Erscheinen des Antragstellers – zumindest bei der ersten Beantragung eines Visums – und die Erfassung der biometrischen Identifikatoren im Visa-Informationssystem (VIS) zu den Grundvoraussetzungen für die Erteilung eines Visums gehören; Erstanträge sollten nicht über kommerzielle Agenturen wie Reisebüros gestellt werden dürfen***.

Begründung

Auf absolute Aussagen sollte verzichtet werden, da beispielsweise die Möglichkeit besteht, in bilateralen Vereinbarungen auf die Erfassung biometrischer Identifikatoren zu verzichten.

Änderungsantrag 4
Erwägung 13

(13) Zur ersten Erfassung der biometrischen Identifikatoren sollte der Antragsteller persönlich vorstellig werden. Um das Verfahren für Folgeanträge zu vereinfachen, sollte es unter Berücksichtigung der in der VIS-Verordnung festgelegten Frist für die Speicherung der Daten innerhalb von ***48*** Monaten möglich sein, die biometrischen Daten aus dem Erstantrag zu kopieren. Nach diesen ***48*** Monaten sollten die biometrischen Identifikatoren erneut erfasst werden.	(13) Zur ersten Erfassung der biometrischen Identifikatoren sollte der Antragsteller persönlich vorstellig werden. Um das Verfahren für Folgeanträge zu vereinfachen, sollte es unter Berücksichtigung der in der VIS-Verordnung festgelegten Frist für die Speicherung der Daten innerhalb von ***60*** Monaten möglich sein, die biometrischen Daten aus dem Erstantrag zu kopieren. Nach diesen ***60*** Monaten sollten die biometrischen Identifikatoren erneut erfasst werden.

Begründung

Die Verlängerung des Zeitraums, in dem biometrische Daten aus dem Erstantrag kopiert werden können, auf 60 Monate, trägt der beabsichtigten Ausstellung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt in größerer Zahl und weiteren in den Änderungsanträgen des Berichterstatters enthaltenen Zielstellungen Rechnung.

Änderungsantrag 5
Erwägung 15 a (neu)

Da es sich hierbei teilweise um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung oder zur Ergänzung dieser Verordnung durch die Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen handelt, sollten sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle von Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG festgelegt werden.

Begründung

Der Beschluss 1999/468/EG wurde durch den Beschluss 2006/512/EG geändert, der das Regelungsverfahren mit Kontrolle bei Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen eines nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags erlassenen Basisrechtsakts, einschließlich durch Streichung einiger dieser Bestimmungen oder Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen, eingeführt hat. Es sollte also bei Bedarf im Rahmen dieser Verordnung Anwendung finden. Siehe auch Änderungsanträge zu den Artikeln 53, 55 und 56.

Änderungsantrag 6
Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a

a) eines „Visums für den kurzfristigen Aufenthalt“ (Visumkategorie C), durch das dem Inhaber ein Aufenthalt mit einer Dauer von nicht mehr als ***drei Monaten*** pro Sechsmonatszeitraum ab dem ersten Tag der Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten gestattet wird,	a) eines „Visums für den kurzfristigen Aufenthalt“ (Visumkategorie C), durch das dem Inhaber ein Aufenthalt mit einer Dauer von ***insgesamt*** nicht mehr als ***90 Tagen*** pro Sechsmonatszeitraum ab dem ersten Tag der Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten gestattet wird,

Begründung

Klarstellung. Zum einen muss deutlich werden, dass es sich um die Summe von Kurzaufenthalten handelt, zum anderen schafft die Festlegung „90 Tage“ gegenüber dem Zeitraum „drei Monate“ Rechtssicherheit in einem Raum, in dem es in der Praxis immer wieder zu Auslegungsunterschieden gekommen ist.

Änderungsantrag 7
Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b

b) eines „Durchreisevisums“ (Visumkategorie B), durch das dem Inhaber einmal, zweimal oder in Ausnahmefällen öfter als zweimal die Durchreise durch das Gebiet der	b) eines „Durchreisevisums“ (Visumkategorie B), durch das dem Inhaber einmal, zweimal oder in Ausnahmefällen öfter als zweimal die Durchreise durch das Gebiet der

Mitgliedstaaten gestattet wird, um von einem Drittstaat in einen anderen zu gelangen, wobei die Dauer jeder Durchreise fünf Tage nicht überschreiten darf.	Mitgliedstaaten gestattet wird, um von einem Drittstaat in einen anderen zu gelangen, wobei die Dauer jeder Durchreise fünf Tage ***und die Gesamtaufenthaltsdauer im Gebiet der Mitgliedstaaten 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen ab dem Tag der ersten Einreise*** nicht überschreiten darf.

Begründung

Ein Durchreisevisum sollte nicht genutzt werden können, um de facto einen längeren Aufenthalt zu erreichen als mit einem „Visum für den kurzfristigen Aufenthalt". (Beispiel: Grenzpendler, die zum Teil täglich über die Grenze pendeln)

Klarstellung. Zum einen muss deutlich werden, dass es sich um die Summe von Kurzaufenthalten handelt, zum anderen schafft die Festlegung „90 Tage" gegenüber dem Zeitraum „drei Monate" Rechtssicherheit in einem Raum, in dem es in der Praxis immer wieder zu Auslegungsunterschieden gekommen ist.

Änderungsantrag 8
Artikel 4 Absatz 1

1. Drittstaatsangehörige beantragen Visa bei der Auslandsvertretung eines Mitgliedstaats ***in ihrem Wohnsitzstaat***.	1. Drittstaatsangehörige beantragen Visa bei der Auslandsvertretung eines Mitgliedstaats***, der für die Ausstellung von Visa für den betreffenden Drittstaat zuständig ist.***

Begründung

Es gibt nicht in allen Drittstaaten Auslandsvertretungen und deshalb wird diese Aufgabe in der Regel von den Auslandsvertretungen in den Nachbarstaaten übernommen.

Änderungsantrag 9
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a

a) die Auslandsvertretung ***des Mitgliedstaats***, in dessen Hoheitsgebiet das Reiseziel liegt; ***gibt es mehrere Reiseziele, ist der Staat zuständig, in dem das Hauptreiseziel liegt;***	a) die Auslandsvertretung ***eines der Mitgliedstaaten***, in dessen Hoheitsgebiet das Reiseziel liegt;

Begründung

An extension of the interpretation of the principle of country of main destination enabling applicants to apply for a visa at any of the Schengen Member States diplomatic mission or consular post in whose territory the destination of the applicants visit is located is a change which better reflects modern travelling and habits. Roundtrips are progressively becoming more popular. The present restrictive interpretation of the principle of main destination does in many cases not correspond to the actual behaviour of the modern traveller. It is essential to introduce a broader possibility to apply for a visa at another diplomatic mission or consular post in the territory of the Member States which the applicants intend to visit.

The application procedure shall be the same in all Member States and the Local Consular Cooperation shall further harmonize the application procedure. The application of the new visa code will eliminate the incentives for visa-shopping.

Also in order to give the Schengen area a common face, the perception of the country of main destination has to be broader.

The decisions by the Executive Committee concerning the Convention Implementing the Schengen Agreement Article 12.3 stating that the Executive Committee shall specify the implementing arrangements and in particular, the criteria for determining the main destination, shall be brought in consistency with the current visa code.

Änderungsantrag 10
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

b) wenn ***kein*** Mitgliedstaat als ***Hauptreiseziel*** bestimmt ***werden kann, die*** Auslandsvertretung ***des Mitgliedstaats, über dessen Außengrenze*** der Antragsteller ***in das Gebiet der Mitgliedstaaten einzureisen beabsichtigt***.	b) wenn ***der*** Mitgliedstaat***, der*** als ***Reiseziel*** bestimmt ***wurde, im Umkreis von 200 km über keine*** Auslandsvertretung ***verfügt, hat*** der Antragsteller ***das Recht, ein Visum in der Auslandsvertretung eines anderen Schengen-Mitgliedstaats zu beantragen, die nicht so weit vom Wohnort des Antragstellers entfernt ist, wie die Auslandsvertretung des Mitgliedstaats, der als Reiseziel bestimmt wurde.***

Begründung

In many places long distances to the diplomatic missions or consular posts cause considerable problems for the applicants. Further problems might appear if the applicant is required to visit the diplomatic missions or consular posts several times. It is thus important to simplify the application procedure for visa by enabling applicants to apply at another Schengen Member State's diplomatic mission or consular post which is located closer to the applicants domicile when the country of destination do not have diplomatic missions or consular posts within a distance of 200 km.

The application procedure shall be the same in all Member States and the Local Consular Cooperation shall further harmonize the application procedure. The application of the new visa code will eliminate the incentives for visa-shopping.

Änderungsantrag 11
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2

Wird ein Visum für die mehrfache Einreise ***beantragt, so ist der Mitgliedstaat, in den sich der Antragsteller gewöhnlich begibt, für die Bearbeitung des Antrags zuständig. Derartige Visa werden*** ausschließlich im Wohnsitzstaat des Antragstellers erteilt.	Ein Visum für die mehrfache Einreise wird ausschließlich im Wohnsitzstaat des Antragstellers erteilt, ***es sei denn, der Antragsteller kann im Einzelfall gewichtige Gründe glaubhaft machen, die eine Ausnahme erforderlich machen. In diesen Ausnahmefällen kann das Visum nach vorheriger Zustimmung der für den Wohnsitzstaat des Antragstellers zuständigen Auslandsvertretung auch in einem anderen Staat erteilt werden.***

Begründung

Ausnahmeregelung im Interesse des Antragstellers. Es muss – in engen Grenzen – eine gewisse Flexibilität möglich sein.

Beispiel: Geschäftsreisender, der sich auf einem Kongress in London befindet und unvorhergesehene Termine in mehreren Schengenstaaten wahrnehmen muss.

Änderungsantrag 12
Artikel 7 Absatz 2 a (neu)

	2a. Beträgt die Entfernung zur Auslandsvertretung eines Mitgliedstaats mehr als 200 km, muss dieser Mitgliedstaat Vertretungsvereinbarungen mit einem Mitgliedstaat abschließen, der im Umkreis von 200 km eine Auslandsvertretung unterhält.

Begründung

Um das Beantragungsverfahren für Antragsteller zu vereinfachen, die mehr als 200 km zur nächstgelegenen Auslandsvertretung zurücklegen müssen, müssen die Schengen-Mitgliedstaaten Vertretungsvereinbarungen mit anderen Schengen-Mitgliedstaaten abschließen, die im Umkreis von 200 km Auslandsvertretungen unterhalten.

Änderungsantrag 13
Artikel 10 Absatz 1

1. Anträge können frühestens ***drei*** Monate vor Antritt der geplanten Reise eingereicht werden.	1. Anträge können frühestens ***sechs*** Monate vor Antritt der geplanten Reise eingereicht werden.

Begründung

Das Einreichen der Anträge muss bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich sein, da große Gruppen oder Touristen in der Regel sehr früh mit ihren Reiseplanungen beginnen.

Änderungsantrag 14
Artikel 10 Absatz 2

2. Von den Antragstellern kann verlangt werden, einen Termin für die Einreichung des Antrags zu vereinbaren. Dieser Termin kann direkt mit der Auslandsvertretung oder gegebenenfalls über eine Agentur vereinbart werden. Zwischen Vereinbarung und Termin ***liegen*** höchstens zwei Wochen.	2. Von den Antragstellern kann verlangt werden, einen Termin für die Einreichung des Antrags zu vereinbaren. Dieser Termin kann direkt mit der Auslandsvertretung oder gegebenenfalls über eine Agentur vereinbart werden. Zwischen Vereinbarung und Termin ***sollen in der Regel*** höchstens zwei Wochen ***liegen.***

Begründung

In der Praxis ist die starre Regelung „höchstens zwei Wochen“ nicht haltbar, trotzdem ist eine solch schnelle Abwicklung wünschenswert.

Änderungsantrag 15
Artikel 11 Absatz 2

2. Bei Folgeanträgen werden die biometrischen Identifikatoren vom Erstantrag kopiert, sofern diese höchstens ***48*** Monate zuvor zum letzten Mal erfasst wurden. Nach diesem Zeitraum wird ein Folgeantrag als „Erstantrag“ angesehen.	2. Bei Folgeanträgen werden die biometrischen Identifikatoren vom Erstantrag kopiert, sofern diese höchstens ***60*** Monate zuvor zum letzten Mal erfasst wurden. Nach diesem Zeitraum wird ein Folgeantrag als „Erstantrag“ angesehen.

Begründung

Die Verlängerung des Zeitraums, in dem biometrische Daten aus dem Erstantrag kopiert werden können, auf 60 Monate, trägt der beabsichtigten Ausstellung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt in größerer Zahl und weiteren in den Änderungsanträgen des Berichterstatters enthaltenen Zielstellungen Rechnung.

Änderungsantrag 16
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b

b) legt ein gültiges Reisedokument vor, das nach der geplanten Abreise aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten noch mindestens drei Monate gültig ***ist*** und mindestens eine freie Seite zur Anbringung des Visums aufweist,	b) legt ein gültiges Reisedokument vor, das nach der geplanten Abreise aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten noch mindestens drei Monate gültig ***sein sollte*** und mindestens eine freie Seite zur Anbringung des Visums aufweist,

Begründung

Ermöglicht der Visum ausstellenden Behörde einen Handlungsspielraum im Sinne der Antragsteller.

Änderungsantrag 17

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 18
Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 a (neu)

	Der Antragsteller muss bei der Antragstellung keine Unterlagen zum Nachweis der Unterbringung [und keine Einladung] vorlegen, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass ausreichende Mittel vorhanden sind, um die Kosten für Unterhalt und Unterkunft im Schengen-Mitgliedstaat oder in den Schengen-Mitgliedstaaten, die bereist werden sollen, zu decken, und keinerlei Zweifel an der Redlichkeit des Antragstellers bestehen.

Begründung

Es kann nicht verlangt werden, dass alle Einzelheiten der Reise im voraus geplant werden. Oft wird vom Antragsteller verlangt, dass er vor der Reise über detaillierte Kenntnisse über alle Unterkünfte und Reiserouten verfügt. Es sollte ausreichen, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass ausreichende Mittel vorhanden sind, um die Kosten für Unterhalt und Unterkunft zu decken, und kein Zweifel an der Redlichkeit des Antragstellers besteht. Ferner sollte die Möglichkeit bestehen, dass für einen Teil der Reise keine Bestätigungen durch Gastgeber oder Hotels und keine Adressen für die Zeit des Aufenthalts vorgelegt werden

müssen. Die Forderung nach einer Vielzahl von Dokumenten über die Reise begünstigt außerdem die Korruption.

Änderungsantrag 19
Artikel 14 Absatz 3 a (neu)

3a. Wird von der Auslandsvertretung eine Übersetzung der einzureichenden Unterlagen verlangt, kann der Antragsteller diese in der/den Landessprache(n) des Gastlandes oder in französischer bzw. englischer Sprache vorlegen.

Begründung

Es ist vielerorts ein großes Problem, vereidigte Übersetzer für einige der weniger verbreiteteren Sprachen zu finden. Durch pragmatische Sprachregelungen kann dieses Problem leicht gelöst werden.

Änderungsantrag 20
Artikel 15 Absatz 3 einleitender Teil

3. Die Versicherung gilt für das gesamte Gebiet der Mitgliedstaaten und für die gesamte Durchreise- oder Aufenthaltsdauer des Antragstellers. Die Mindestversicherungsdeckung beträgt ***30 000*** EUR.	3. Die Versicherung gilt für das gesamte Gebiet der Mitgliedstaaten und für die gesamte Durchreise- oder Aufenthaltsdauer des Antragstellers. Die Mindestversicherungsdeckung beträgt ***20 000*** EUR.

Begründung

Eine Mindestversicherungsdeckung von 30 000 EUR ist zu hoch, denn eine Mindestversicherungsdeckung in Höhe von 20 000 EUR ist ausreichend, um die Kosten zu decken, die im Zusammenhang mit einem etwaigen Rücktransport im Krankheitsfall, ärztlicher Nothilfe und/oder einer Notaufnahme im Krankenhaus anfallen können.

Änderungsantrag 21
Artikel 15 Absatz 10 a (neu)

10a. Die Auslandsvertretungen akzeptieren nur Reisekrankenversicherungen, die im Falle der Ablehnung des Visumantrags

	storniert werden können, ohne dass hierfür zusätzliche Kosten anfallen.

Begründung

Im Falle der Ablehnung des Visumantrags muss der Antragsteller das Recht haben, die nicht benötigte Versicherung zu stornieren, ohne dass hierfür zusätzliche Kosten anfallen.

Änderungsantrag 22
Artikel 16 Absatz 1

1. Bei der Einreichung des Visumantrags entrichtet der Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr von ***60*** EUR***, die den Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Visumantrags entspricht***. Die Gebühr wird in Euro oder in der Landeswährung des Drittlandes, in dem der Antrag gestellt wird, berechnet und wird nicht erstattet.	1. Bei der Einreichung des Visumantrags entrichtet der Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr von ***35*** EUR. Die Gebühr wird in Euro oder in der Landeswährung des Drittlandes, in dem der Antrag gestellt wird, berechnet und wird nicht erstattet.

Begründung

The new visa fee of 60 EUR hurts the image of the European Union since this is perceived as contradictory to the frequently voiced declarations of friendly relations with third countries. Furthermore real visa costs are higher than the visa fee, costs of travel medical insurances, as well as costs of all necessary activities to get a visa.

The European Union can also not in this context be compared to the United States, which is geographically distant. The European Union has common boarders to the countries from which the European Union is receiving most of its tourists and visitors. For the EU it is thus of importance to have a relatively low and proportionate fee on visas.

Änderungsantrag 23
Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe a

a) Kinder ***unter 6*** Jahren,	a) Kinder ***bis zu 12*** Jahren,

Begründung

Kinder reisen in der Regel mit ihren Eltern. Wenn eine Familie für jedes Kind Visumgebühren entrichten muss, werden die Gesamtkosten des Antrags unverhältnismäßig hoch.

Änderungsantrag 24
Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe c a (neu)

ca) Personen, die an offiziellen Austauschprogrammen teilnehmen,

Begründung

Offizielle Austauschprogramme zwischen Drittstaaten und Schengen-Mitgliedstaaten sollten gefördert werden, indem die Teilnehmer von der Visumgebühr befreit werden.

Änderungsantrag 25
Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe c b (neu)

cb) Personen, die an internationalen Sport- und Kulturveranstaltungen für Jugendliche teilnehmen und deren Begleitpersonen,

Begründung

Die Teilnahme an internationalen Sport- und Kulturveranstaltungen für Jugendliche sollte gefördert werden, indem die Teilnehmer von der Visumgebühr befreit werden. Begleitpersonen sollten ebenfalls von der Gebühr befreit werden, um Veranstaltungen für Jugendliche noch mehr zu fördern.

Änderungsantrag 26
Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe c c (neu)

cc) Personen, die nachweisen, dass sie aus humanitären Gründen, beispielsweise zwecks Inanspruchnahme dringender medizinischer Behandlung, reisen müssen, und deren Begleitpersonen.

Begründung

Es ist von großer Wichtigkeit, Gebührenbefreiungen aus humanitären Gründen, beispielsweise zwecks Inanspruchnahme dringender medizinischer Behandlung, vorzunehmen und auch die mitreisenden Begleiterpersonen von der Gebühr zu befreien, da die Europäische Union sich dem Grundsatz der Solidarität verpflichtet fühlt und sich zu ihrer humanitären Verantwortung bekennt.

Änderungsantrag 27
Artikel 18 Absatz 2

2. Besteht ein Zweifel am	2. Besteht ein Zweifel am

Aufenthaltszweck oder an der Rückkehrabsicht des Antragstellers oder an den Belegunterlagen, kann dieser zu einem Gespräch in die Auslandsvertretung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats bestellt und um zusätzliche Auskünfte gebeten werden.	Aufenthaltszweck oder an der Rückkehrabsicht des Antragstellers oder an den Belegunterlagen, kann dieser zu einem Gespräch in die Auslandsvertretung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats bestellt und um zusätzliche Auskünfte gebeten werden. ***Unabhängig vom Reisezweck werden alle Anträge einzeln geprüft.***

Begründung

Es ist erforderlich, alle Anträge unabhängig vom Reisezweck zu überprüfen. Nur diese Prüfung entscheidet über die Visavergabe. Gegenwärtig lehnen viele Auslandsvertretungen Anträge auf Touristenvisa grundsätzlich ab.

Änderungsantrag 28
Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a (neu)

	a) Wenn es erforderlich ist, einen Antragsteller zu einem Gespräch zu bestellen, haben Antragsteller, die außergewöhnlich lange Entfernungen zur Auslandsvertretung zurücklegen müssen oder deren Anreise sich außergewöhnlich beschwerlich gestaltet, ein Anrecht darauf, dass über ihren Fall im One-Stop-Verfahren entschieden wird. Die Entscheidung darüber, unter welchen Umständen das One-Stop-Verfahren Anwendung findet, wird im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort getroffen.

Begründung

In order to simplify the visa application procedure for persons with exceptionally long distances or exceptional inconvenient itineraries to the diplomatic missions or consular posts a one stop-procedure is a reasonable solution.

The local consular cooperations shall analyse in which occasions one-stop visas can be delivered, and when not. All applicants shall have access to information saying whether the one-stop procedure is applicable to them or not. In many places long distances are a problem, which makes it even more complicated when you have to show up several times at the consulate. The one-stop procedure shall thus in the first hand be applicable to people with exceptionally long distances to the consulate.

Änderungsantrag 29
Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b (neu)

b) Auf ein Gespräch kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller allgemein bekannt oder die Entfernung zur Auslandsvertretung zu groß ist, sofern keinerlei Zweifel an der Redlichkeit des Antragstellers bestehen und bei Gruppenreisen eine seriöse und vertrauenswürdige Organisation für die Redlichkeit der Reiseteilnehmer bürgt.

Begründung

Wenn es sich wie in den oben beschriebenen Fällen um Bona-fide-Reisende handelt, müssen die Verfahren möglichst reibungslos verlaufen. Dies geht auch aus der Gemeinsamen konsularischen Instruktion hervor.

Änderungsantrag 30
Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c (neu)

c) Ist der Antragsteller allgemein bekannt oder die Entfernung zur Auslandsvertretung unverhältnismäßig groß, sind in Ausnahmefällen Gespräche per Telefon oder Video zulässig.

Begründung

Ist ein Gespräch unbedingt erforderlich, die Entfernung zur Auslandsvertretung jedoch unverhältnismäßig groß, sollte es möglich sein, das Gespräch per Telefon oder über einen Videoanruf zu führen. Diese Maßnahmen dienen der Vereinfachung des Beantragungsverfahrens.

Änderungsantrag 31
Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe b

b) durch Konsultation des SIS und nationaler Datenbanken, dass von der Person keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, öffentliche Gesundheit oder die internen Beziehungen	b) durch Konsultation des SIS und, ***soweit nach nationalem Recht vorgesehen,*** nationaler Datenbanken, dass von der Person keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, öffentliche

eines Mitgliedstaats ausgeht;	Gesundheit oder die internen Beziehungen eines Mitgliedstaats ausgeht;

Änderungsantrag 32
Artikel 20 Absatz 3 einleitender Teil

3. Mehrfachvisa, die den Inhaber zur mehrfachen Einreise, zu dreimonatigen Aufenthalten oder zur wiederholten Durchreise innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten berechtigen, können mit einer Gültigkeitsdauer von maximal 5 Jahren erteilt werden.	3. ***Wird ein Antrag positiv beschieden, erteilt die Auslandsvertretung ein Mehrfachvisum für einen längerfristigen Aufenthalt mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens 6 Monaten. Ein Visum zur einmaligen Einreise oder ein Visum mit einer geringeren Gültigkeitsdauer wird erteilt, wenn die Auslandsvertretung dies gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b für notwendig erachtet.*** Mehrfachvisa, die den Inhaber zur mehrfachen Einreise, zu dreimonatigen Aufenthalten oder zur wiederholten Durchreise innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten berechtigen, können mit einer Gültigkeitsdauer von maximal 5 Jahren erteilt werden.

Begründung

Das VK und die USA erteilen in der Regel Mehrfachvisa. Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass die Schengen-Mitgliedstaaten diesem Beispiel folgen sollten. Mehrfachvisa mit längerer Gültigkeitsdauer würden die Auslandsvertretungen entlasten und sind angesichts der strengen Bestimmungen des Beantragungsverfahrens angemessen.

Änderungsantrag 33
Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a

a) der Antragsteller aus beruflichen oder familiären Gründen gezwungen ist, häufig oder regelmäßig zu reisen, wie dies beispielsweise bei Geschäftsleuten, Staatsbediensteten, die regelmäßig zu offiziellen Besuchen in die Mitgliedstaaten oder zu den Einrichtungen der Gemeinschaft reisen müssen, Familienmitgliedern von EU-Bürgern, Familienmitgliedern von	a) der Antragsteller aus beruflichen oder familiären Gründen gezwungen ist, häufig oder regelmäßig zu reisen, wie dies beispielsweise bei Geschäftsleuten, Staatsbediensteten, die regelmäßig zu offiziellen Besuchen in die Mitgliedstaaten oder zu den Einrichtungen der Gemeinschaft reisen müssen, Familienmitgliedern von EU-Bürgern, Familienmitgliedern von

Drittstaatsangehörigen, die in den Mitgliedstaaten wohnen, ***und*** Seeleuten der Fall ist,	Drittstaatsangehörigen, die in den Mitgliedstaaten wohnen, Seeleuten ***Berufskraftfahrern und Personen, die an Austauschprogrammen oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen der Zivilgesellschaft teilnehmen,*** der Fall ist***, und der Antragsteller alle Bedingungen für die Erteilung eines Visums gemäß Artikel 45 erfüllt***,

Begründung

Professional drivers, participants of exchange programmes shall also be taken into consideration when the decision to issue Multiple-entry visas, entitling the holder to several entries. This, since the professional drivers belong to a professional group whose contracts with the Schengen Member States are frequent and based on business contacts. Participants of exchange programs should also be enjoying the same advantages in order to facilitate cooperation between Schengen Member States and third countries. Another group consists of applicants who have fully complied with the conditions set out for visas in accordance with Article 45. By including facilitation for persons with clean visa histories will help in the elimination of the possible feeling of discrimination in groups not being listed here.

Änderungsantrag 34
Artikel 21 Absatz 1 einleitender Teil

1. ***Ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit wird in folgenden Ausnahmefällen erteilt:***	1. ***Liegen nicht sämtliche Visumerteilungsvoraussetzungen gemäß Art. 18 vor, so ist das Visum grundsätzlich zu verweigern. Im Einzelfall kann in folgenden Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden.***

Begründung

Klarstellung: Es muss sichergestellt sein, dass es sich bei diesen Visa um Ausnahmen handelt, denn wegen fehlender Binnengrenzkontrollen lässt sich die Einhaltung der räumlichen Begrenzung kaum kontrollieren.

Änderungsantrag 35
Artikel 21 Absatz 2

2. Die zentralen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Auslandsvertretung in den in Absatz 1 erster Unterabsatz	2. Die zentralen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Auslandsvertretung in den in Absatz 1 erster Unterabsatz

Buchstaben a und b beschriebenen Fällen Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt haben, teilen den zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die einschlägigen Informationen mit.	Buchstaben a und b beschriebenen Fällen Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt haben, teilen den zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die einschlägigen Informationen mit. ***Hat im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b der konsultierte Mitgliedstaat im Verfahren der vorherigen Konsultation Einwände vorgebracht, so sind dem konsultierten Mitgliedstaat die einschlägigen Informationen in angemessener Zeit vor der Visumerteilung mitzuteilen.***

Begründung

Auch im Fall Art. 5.1.c dürfte der Antragsteller eigentlich nicht mehr in den Schengenraum einreisen.

Sollten die Sicherheitsdienste Bedenken haben, müssen Rücksprachen vor Erteilung des Visums möglich sein.

Änderungsantrag 36
Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a

a) Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten einheitlichen Visums für den kurzfristigen Aufenthalt oder eines Durchreisevisums,	a) Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten ***Aufenthaltstitels***, einheitlichen Visums für den kurzfristigen Aufenthalt oder eines Durchreisevisums,

Begründung

Herstellung der Kohärenz mit dem SDÜ (Art. 21.1)

Änderungsantrag 37
Artikel 31 Absatz 1

1. Die Grenzkontrollbehörden können die Gültigkeitsdauer eines Visums verkürzen, wenn nachgewiesen ist, dass der Inhaber nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts während der ursprünglich vorgesehenen Aufenthaltsdauer verfügt.	1. Die Grenzkontrollbehörden ***und die zuständigen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten*** können die Gültigkeitsdauer eines Visums verkürzen, wenn nachgewiesen ist, dass der Inhaber nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts während der ursprünglich vorgesehenen

Aufenthaltsdauer verfügt.

Begründung

Meist sind es nicht die Grenzkontrollbehörden, sondern Behörden vor Ort, die so etwas feststellen, diese sollten dann auch in der Lage sein, ein Visuminnerstaatlich zu verkürzen.

Änderungsantrag 38
Artikel 35 Absatz 2

2. Sowohl die Bediensteten aus dem Land der Auslandsvertretung als auch die örtlichen Bediensteten erhalten von den zentralen Behörden der Mitgliedstaaten eine angemessene Schulung und umfassende, detaillierte und aktuelle Informationen über die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und einzelstaatlichen Vorschriften.	2. Sowohl die Bediensteten aus dem Land der Auslandsvertretung als auch die örtlichen Bediensteten erhalten von den zentralen Behörden der Mitgliedstaaten eine angemessene Schulung und umfassende, detaillierte und aktuelle Informationen über die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und einzelstaatlichen Vorschriften ***sowie die Visumpolitik im Schengen-Raum***.

Begründung

Eine angemessene Schulung der Bediensteten ist wichtig. Die Leiter der Auslandsvertretungen und die Bediensteten wissen oft überraschend wenig über Visumpolitik. Dies führt zu Unklarheiten in der Politik im Schengen-Raum.

Änderungsantrag 39
Artikel 40 Absatz 2 a (neu)

	2a. Die kommerziellen Agenturen werden fair und gerecht behandelt. Sie müssen in der Lage sein, ihre wirtschaftliche Tätigkeit frei und ungehindert zu entfalten.

Begründung

Kommerzielle Agenturen dürfen keinen unfairen Restriktionen unterworfen werden, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit beeinträchtigt.

Änderungsantrag 40
Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe c

c) ***Verträge mit Luftfahrtunternehmen, die den Hinflug und den garantierten fest gebuchten Rückflug einschließen müssen***.	c) ***verlässliche Vereinbarungen für Hin- und Rückreise***.

Begründung

Die Formulierung in ihrer bisherigen Form ist zu restriktiv, da Zielgebietsagenturen in bestimmten Ländern innerhalb ihres Landes oft Vereinbarungen für Reisen über Land treffen (Unterkunft, Busreisen usw.), aber keine Lizenz zum Verkauf von Flugreisen haben (z. B. in Spanien). Diese kommerziellen Reiseveranstalter hätten keine Möglichkeit, Visaangelegenheiten abzuwickeln.

Änderungsantrag 41
Artikel 41 Absatz 2

2. Der vertretende und der vertretene Mitgliedstaat geben die Vertretungsvereinbarungen gemäß Artikel 7 öffentlich bekannt und zwar drei Monate vor deren Inkrafttreten. Dabei geben sie genau an, welche Kategorien von Antragstellern ihren Antrag direkt bei der Auslandsvertretung des vertretenen Mitgliedstaats einzureichen haben.	2. Der vertretende und der vertretene Mitgliedstaat geben die Vertretungsvereinbarungen gemäß Artikel 7 öffentlich bekannt und zwar ***möglichst*** drei Monate vor deren Inkrafttreten. Dabei geben sie genau an, welche Kategorien von Antragstellern ihren Antrag direkt bei der Auslandsvertretung des vertretenen Mitgliedstaats einzureichen haben.

Begründung

Sowohl im Sinne der Mitgliedstaaten als auch im Sinne der Antragsteller können auch kurzfristige Vertretungsregelungen erforderlich sein.

Eine Information drei Monate im Voraus ist dann nicht möglich.

Änderungsantrag 42
Artikel 41 Absatz 7 a (neu)

	7a. Die in den Absätzen 1 bis 7 vorgesehenen Informationen für die Öffentlichkeit können ebenfalls auf der gemeinsamen Website über die Visabestimmungen im Schengen-Raum abgerufen werden.

Begründung

Die Öffentlichkeit muss problemlos Zugang zu den Informationen über die Visabestimmungen haben. Dies ist erforderlich, damit die Visabestimmungen für die Antragsteller klar und transparent sind.

Änderungsantrag 43
Artikel 42 Absatz 1

1. Im Hinblick auf die einheitliche Anwendung der gemeinsamen Visumpolitik arbeiten die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten innerhalb eines Hoheitsgebiets zusammen und ***prüfen, ob*** Folgendes ***vereinbart werden sollte***:	1. Im Hinblick auf die einheitliche Anwendung der gemeinsamen Visumpolitik arbeiten die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten innerhalb eines Hoheitsgebiets zusammen und ***vereinbaren*** Folgendes:

Begründung

Eine Zusammenarbeit ist unbedingt erforderlich, da die Visumpolitik in jedem Hoheitsgebiet im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort im Sinne der bestmöglichen Zusammenarbeit und harmonisierter Bestimmungen im Schengen-Raum einheitlich gestaltet werden muss.

Änderungsantrag 44
Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 2

Wenn sich im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort herausstellt, dass hinsichtlich der Punkte a bis d ein einheitliches Vorgehen vor Ort notwendig ist, wird nach dem Verfahren des Artikels 46 Absatz ***2*** ein solches Vorgehen vereinbart.	Wenn sich im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort herausstellt, dass hinsichtlich der Punkte a bis d ein einheitliches Vorgehen vor Ort notwendig ist, wird nach dem Verfahren des Artikels 46 Absatz ***2a*** ein solches Vorgehen vereinbart.

Änderungsantrag 45
Artikel 42 Absatz 1a (neu)

	1a. Um die Anwendung der gemeinsamen Visumpolitik zusätzlich zu unterstützen, wird eine gemeinsame Website über die Visabestimmungen im Schengen-Raum eingerichtet. Diese gemeinsame Website

fördert die Anwendung der geltenden Visabestimmungen.

Begründung

Schengen is understood as a common space for mobility and it is widely perceived also outside the union. The Member States formulate national requirements for getting a visa, which makes them heterogeneous. The Visa Code foresees an extensive local consular cooperation where several consulates operate in the same town/region. The local consular cooperation shall, for instance, decide on common criteria for examining visa applications and the documents required. To further enhance the application of the common visa policy there is a need to establish a common Schengen visa internet site, www.schengenvisa.eu. Through the use of the Schengen internet site the applicant can handle some parts of the visa procedure. It shall enable applicants to acquire appointments, forms and information on the visa procedure. The site will progressively be developed so that application forms can be handed in through it.

Änderungsantrag 46
Artikel 42 Absatz 2 a (neu)

2a. Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort werden kohärente Verfahren vereinbart, die es den Antragstellern gestatten, ihre Anträge telefonisch, über das Internet oder auf andere Art und Weise zu stellen.

Begründung

Die eigentliche Antragstellung ist oft die schwierigste und zeitaufwendigste Phase. Die unter den Antragstellern verbreitete negative Sicht betrifft gewöhnlich genau diese Teile des Beantragungsverfahrens. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten die Antragstellung besser organisieren und weiter vereinheitlichen. Hierdurch wird ferner dem so genannten „Visa-Shopping“ entgegengewirkt.

Änderungsantrag 47
Titel V

TITEL V: ***Schlussbestimmungen***	**TITEL V:** ***Visaerleichterungen***

Begründung

An dieser Stelle muss der Titel „Visaerleichterungen“ eingeführt werden.

Änderungsantrag 48
Artikel 42 a (neu)

Artikel 42a

Folgenabschätzung

Gemeinsam mit den Passagierfährbetreibern und Reiseveranstaltern, die Dienstleistungen in den Grenzregionen des Schengen-Raums erbringen und anbieten, erstellt die Kommission innerhalb von zwei Jahren eine Studie, um den besonderen Anforderungen dieser Tätigkeiten besser Rechnung zu tragen.

Begründung

Der Vorschlag der Kommission berücksichtigt die Besonderheiten der Ausübung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten in den Grenzregionen des Schengen-Raums nur unzureichend. Deshalb ist es notwendig, hierüber eine gründliche Studie zu erstellen, damit künftige Entscheidungen über die flexiblere Gestaltung der Visabestimmungen auf der Grundlage einer besseren Datenlage getroffen werden können.

Änderungsantrag 49
Artikel 42 b (neu)

Artikel 42b

Bilaterale Abkommen über Visaerleichterungen

Die Gemeinschaft kann mit Drittstaaten bilaterale Abkommen über die Vereinfachung der Verfahren zur Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt abschließen.

Diese Abkommen können erst dann abgeschlossen werden, wenn das Europäische Parlament eine Stellungnahme gemäß Artikel 300 Absatz 3 Satz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abgegeben hat. Staaten, die Teil der Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik sind und sich zur Einhaltung der Gemeinschaftsstandards verpflichtet haben, genießen im Hinblick auf diese Abkommen Priorität. Die bilateralen

Abkommen über Visaerleichterungen tragen den grundlegenden Bestimmungen dieser Verordnung Rechnung.

Eine Bewertung der Auswirkungen der Abkommen über Visaerleichterungen wird alle zwei Jahre vorgenommen, damit festgestellt werden kann, inwieweit weitere Maßnahmen zur Vereinfachung erforderlich sind und weitere Personengruppen einbezogen werden müssen.

Begründung

Drittstaaten, die eng mit den Schengen-Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, müssen im Hinblick auf die Abkommen über Visaerleichterungen eine Vorzugsbehandlung erfahren. Es muss allerdings darauf geachtet werden, dass diese Abkommen den grundlegenden Bestimmungen des Visakodex sowie den wichtigsten darin enthaltenen Absichten über Visaerleichterungen Rechnung tragen. Das Parlament muss umfassend informiert und gegebenenfalls aufgefordert werden, seine Zustimmung zu erteilen.

Änderungsantrag 50
Artikel 42 c (neu)

Artikel 42c

Vielreisende

Wurde einem Antragsteller innerhalb von fünf Jahren dreimal nacheinander ein Visum für den Schengen-Raum erteilt, ohne dass er bei seinen anschließenden Aufenthalten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die geltenden Visabestimmungen auffällig wurde, hat er bei erneuter Antragstellung im Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach Ablauf des letzten der drei hierfür erforderlichen Visa Anrecht auf ein vereinfachtes Verfahren.

Die Vereinfachung des Verfahrens beinhaltet die Erteilung eines Mehrfachvisums mit längerer Gültigkeitsdauer sowie den Verzicht auf Gespräche und einen Teil der einzureichenden Unterlagen. Ferner besteht die Möglichkeit, Teile des

Antragsverfahrens über das Internet abzuwickeln.

Begründung

Nach Einführung der VIS-Datenbank sind Informationen im Zusammenhang mit früheren Visaerteilungen der Antragsteller leicht zugänglich, und es kann folglich problemlos festgestellt werden, ob es sich bei dem betreffenden Antragsteller um einen Bona-fide-Reisenden handelt, der bei der Visabeantragung für eine Vorzugsbehandlung in Betracht kommt.

Die Erleichterungen kommen in erster Linie Personen zugute, die bislang nicht auffällig geworden sind.

Änderungsantrag 51
Artikel 42 d (neu)

Artikel 42d

Aufhebung der Visumpflicht

Erfüllt ein Drittstaat Bedingungen wie niedrige Ablehnungsraten, Anwendung eines Rückübernahmeabkommens oder geringer Anteil von Staatsangehörigen, die die Gültigkeitsdauer ihres Visums überschreiten oder wegen illegaler Beschäftigung abgeschoben werden, schlägt die Kommission gemäß Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates die Aufhebung der Visumpflicht für diesen Drittstaat vor.

Begründung

Diese Änderung zielt auf die Festsetzung präziser Verfahrensregeln für die Aufhebung der Visumpflicht für Drittstaaten ab, die den erforderlichen Sicherheitskriterien gerecht werden. Hierdurch wird die Visumpolitik gegenüber Drittstaaten im Schengen-Raum transparenter gestaltet und die Zielsetzung hervorgehoben, dass langfristig ein visafreier Reiseverkehr angestrebt wird. Dieser Zusatz stützt sich auf Erwägung 5 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001.

Änderungsantrag 52
Titel VI (neu)

TITEL VI: Schlussbestimmungen

Änderungsantrag 53
Artikel 44 Absatz 1

1. Die Anlagen ***III, IV, V,*** VI***, VIII, IX, X*** und XI werden nach dem Verfahren geändert, auf das in Artikel 46 Absatz ***2*** Bezug genommen wird.	1. Die Anlagen VI und XI werden nach dem Verfahren geändert, auf das in Artikel 46 Absatz ***2a*** Bezug genommen wird.

Begründung

Änderungsantrag 54
Artikel 44 Absatz 2

2. Unbeschadet Artikel 47 Absatz 2 werden Änderungen an den Anlagen ***I und II*** nach dem Verfahren beschlossen, auf das in Artikel ***46 Absatz 2*** Bezug genommen wird.	2. Unbeschadet Artikel 47 Absatz 2 werden Änderungen ***anderer*** Anlagen nach dem Verfahren beschlossen, auf das in Artikel ***251 des Vertrags*** Bezug genommen wird.

Begründung

Änderungsantrag 55
Artikel 45

Im Hinblick auf einheitliche Praktiken und Verfahren der Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten werden nach dem in Artikel 46 Absatz ***2*** genannten Verfahren praktische Hinweise festgelegt.	Im Hinblick auf einheitliche Praktiken und Verfahren der Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten werden nach dem in Artikel 46 Absatz ***2a*** genannten Verfahren praktische Hinweise festgelegt.

Begründung

Änderungsantrag 56
Artikel 46 Absatz 2 a (neu)

	2a. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Begründung

Siehe die Begründung zu Änderungsantrag 5.

Änderungsantrag 57
Anlage III Nummer 15

15. ***Hauptbestimmungsmitgliedstaat***	15. ***Bestimmungsstaat(en)***

Begründung

Es wurde vorgeschlagen, dass künftig verstärkt die Möglichkeit bestehen soll, ein Visum in der Auslandsvertretung eines der Staaten zu beantragen, die der Antragsteller bereisen möchte. (siehe Änderungsantrag 9 zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a). Es muss also im Antrag vermerkt werden, welche Staaten der Antragsteller bereisen möchte.

Änderungsantrag 58
Anlage III Nummer 20

20. ***Reisezweck***	20. ***Reisezweck(e) (Bitte Zutreffendes hier ankreuzen.)***
Tourismus Geschäftsreise Besuch von Familienangehörigen ***oder*** Freunden Kultur Sport Offizieller Besuch Gesundheitliche Gründe Sonstige (bitte nähere Angaben):	Tourismus Geschäftsreise Besuch von Familienangehörigen ***Besuch von*** Freunden Kultur Sport Offizieller Besuch Gesundheitliche Gründe Sonstige (bitte nähere Angaben):

Begründung

Es sollte die Möglichkeit bestehen, mehrere Reisezwecke anzugeben, da dies eher den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Bei der Ausstellung von Visa wird zwischen Besuchen bei Freunden und bei Familienangehörigen unterschieden. Aus diesem Grund müssen deshalb zwei verschiedene Punkte gemacht werden.

Änderungsantrag 59

Anlage III Nummer 23

23. Name der einladenden Person in den Mitgliedstaaten. Soweit dies nicht zutrifft, Name des Hotels oder vorübergehende Adresse in den Mitgliedstaaten	23. Name der einladenden Person in den Mitgliedstaaten. Soweit dies nicht zutrifft, Name des Hotels oder vorübergehende Adresse in den Mitgliedstaaten
Adresse (und E-Mail-Anschrift) der einladenden Person	Adresse (und E-Mail-Anschrift) der einladenden Person
Telefon (und Fax)	Telefon (und Fax)
	(Muss nicht angegeben werden, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass ausreichende Mittel vorhanden sind, um die Kosten für Unterhalt und Unterkunft im Schengen-Mitgliedstaat/in den Schengen-Mitgliedstaaten, der/die bereist werden soll/sollen, zu decken.)

Begründung

Es kann nicht verlangt werden, dass alle Einzelheiten der Reise im voraus geplant werden. Oft wird vom Antragsteller verlangt, dass er vor der Reise über detaillierte Kenntnisse aller Unterkünfte und Reiserouten verfügt. Es sollte ausreichen, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass ausreichende Mittel vorhanden sind, um die Kosten für Unterhalt und Unterkunft zu decken und kein Zweifel an der Redlichkeit des Antragstellers besteht. Ferner sollte die Möglichkeit bestehen, dass für einen Teil der Reise keine Bestätigungen durch Gastgeber oder Hotels und keine Adressen für die Zeit des Aufenthalts vorgelegt werden müssen.

Änderungsantrag 60
Anlage X Absatz 2 a (neu)

Das Visum ist über die genehmigte Gültigkeitsdauer hinaus noch einen Monat lang gültig.

Begründung

Die Nutzung des Visums sollte innerhalb eines Zeitrahmens möglich sein, der flexibel gestaltet werden kann, da es durch Terminverschiebungen, Krankheit oder andere Gründe zu einem Aufschub der Reise kommen kann. Ein Zeitraum von einem Monat bietet ausreichende Möglichkeiten, um auf den Grund für den Reiseaufschub flexibel zu reagieren.

Änderungsantrag 61
Anlage X Absatz 4 Unterabsatz 4 a (neu)

Liegt die Zahl der für den Aufenthalt gestatteten Tage unter 90, bedeutet die Angabe „xx Tage“ xx Tage pro Sechsmonatszeitraum.

Begründung

Präzisierung der Bestimmungen. Da diese Regelung bereits in den meisten, nicht jedoch in allen, Schengen-Mitgliedstaaten gilt, ist es in diesem Zusammenhang zu Unklarheiten gekommen.

BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund des Vorschlags

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres behandelt zum gegenwärtigen Zeitpunkt verschiedene Legislativvorschläge, die erhebliche Auswirkungen auf die Visumpolitik der Schengen-Mitgliedstaaten haben werden. Hierbei handelt es sich um:

- das Visa-Informationssystem[1] (VIS);

- die Annahme der der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion zur Aufnahme biometrischer Identifikatoren.[2]

Der vorliegende Legislativvorschlag zielt auf eine Reform der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und deren Überführung in einen neuen Visakodex der Gemeinschaft ab.

Die Gemeinsame Konsularischen Instruktion ist gegenwärtig der Basisrechtsakt für Verfahren und Bestimmungen zur Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, Transitvisa sowie Visa für den Flughafentransit.

II. Vorschlag der Kommission

Die Kommission hat diesen Vorschlag im Kontext des Haager Programms vorgelegt, das die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der gemeinsamen Visumpolitik als Teil eines Systems zur Erleichterung der legalen Reisetätigkeit und Begrenzung der illegalen Einwanderung durch verstärkte Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen in den örtlichen Konsularstellen hervorhebt.

---

[1] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Austausch von Daten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt zwischen Mitgliedstaaten (KOM/2005/0835 final - COD 2005/0287).

Vorschlag für den Beschluss des Rates über den Zugang der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Prävention, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (KOM/2005/0600 final - CNS 2005/0232).

[2] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden, zur Aufnahme biometrischer Identifikatoren einschließlich Bestimmungen über die Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen (KOM(2006) 269).

Im Sinne der Umsetzung des Haager Programms und der Stärkung der Kohärenz der gemeinsamen Bestimmungen zur Ausstellung der oben genannten Visa behandelt der Vorschlag für eine Verordnung:

- *Die Zusammenfassung aller Bestimmungen über die Erteilung und Verweigerung, Verlängerung, Nichtigerklärung, den Widerruf und die Verkürzung der Geltungsdauer von Visa in einem einzigen Visakodex:* dies betrifft Visa für den Flughafentransit, die Visaerteilung an Grenzübergängen, die Nichtigerklärung und den Widerruf von Visa, die Verlängerung bereits erteilter Visa und den Austausch statistischer Daten. Mit Blick auf die Verwirklichung des grundlegenden Ziels – der Harmonisierung aller Aspekte der Visumpolitik – wurde im Falle von Visa für den Flughafentransit die für einige Mitgliedstaaten bestehende Möglichkeit abgeschafft, Angehörige bestimmter Staaten besonderen Regelungen zu unterwerfen.

- *Neue Wege bei der Visaerteilung:* die Errichtung des Visa-Informationssystems für den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS) wird zu grundlegenden Veränderungen bei der Bearbeitung von Visumanträgen führen. Einerseits erhalten die Mitgliedstaaten automatisch Zugang zu Informationen über Personen, die ein Visum beantragt haben (innerhalb der Speicherungsfrist von fünf Jahren), was die Prüfung künftiger Anträge vereinfacht. Andererseits hat die obligatorische Verwendung biometrischer Identifikatoren bei der Antragstellung erhebliche Auswirkungen auf praktische Gesichtspunkte der Antragannahme. Da das VIS bald einsatzfähig sein wird, hat die Kommission entschieden, die Gemeinsame Konsularische Instruktion (GKI) in einem gesonderten Rechtsvorschlag zu aktualisieren, durch den Standards für die Erhebung biometrischer Identifikatoren gesetzt und eine Reihe von Optionen bei der praktischen Organisation der Erfassung der Antragsteller durch die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten aufgezeigt werden. Ferner wird ein Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit externen Dienstleistern geschaffen (Berichterstatterin: Baroness LUDFORD). Der Inhalt dieses Vorschlags wurde bei der Ausarbeitung des vorliegenden Vorschlags, der nach Abschluss der Verhandlungen zu den einzelnen Vorschlägen geändert wird, berücksichtigt und angeglichen. Die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit kommerziellen Agenturen (z. B. Reisebüros und Reiseveranstaltern) wurden angesichts der neuen Sachlage verschärft.

- *Die Weiterentwicklung bestimmter Teile des Besitzstands:* die Kommission erörtert die Einführung von Bestimmungen über die maximale Bearbeitungszeit, eine klare Unterscheidung zwischen unzulässigen Anträgen und förmlich abgelehnten Anträgen, vollständige Transparenz in Bezug auf die Liste der Drittländer, bei deren Staatsangehörigen eine vorherige Konsultation durchgeführt werden muss, ein einheitliches Formular zum Nachweis einer Einladung, der Kostenübernahme oder einer Unterkunft, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ablehnende Entscheidungen mitzuteilen und zu begründen, einen Rechtsrahmen, der ein einheitliches Konzept für die Kooperation zwischen den Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten und mit externen kommerziellen Dienstleistern gewährleistet sowie verbindliche Regeln für die Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten mit kommerziellen Agenturen.

- *Die Präzisierung einiger Aspekte im Hinblick auf eine einheitlichere Anwendung der Rechtsvorschriften:* insbesondere für Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit und

Reisekrankenversicherungen.

- *Die Erhöhung von Transparenz und Rechtssicherheit, indem der Rechtsstatus der Bestimmungen der GKI und ihrer Anlagen durch Streichung der redundanten Bestimmungen und der Bestimmungen praktischer operativer Natur aus dem Rechtsinstrument geklärt wird:* Die geltende Gemeinsame Konsularische Instruktion enthält 18 Anlagen einschließlich einer Reihe von Rechtsvorschriften und verschiedenen Informationen: Listen der Drittstaaten, deren Staatsangehörige visumpflichtig sind, Befreiungen der Inhaber bestimmter Arten von Reisedokumenten von der Visumpflicht, Übersicht über die Vertretung, Dokumente, die dem Inhaber die visafreie Einreise ermöglichen, technische Spezifikationen usw. Im Hinblick auf die Klärung des Rechtsstatus dieser Anlagen hat die Kommission beschlossen, nur diejenigen Anlagen beizubehalten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen des Haupttextes stehen, nämlich die Anlagen I-XIII zu der Verordnung. Ferner schlägt die Kommission die Streichung von Verweisen auf folgende Visa vor: nationale Visa (Visa der Kategorie D), nationale Visa für einen längerfristigen Aufenthalt mit gleichzeitiger Gültigkeit als Schengen-Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (Visa der Kategorie D+C) und Sammelvisa. Darüber Hinaus spricht sich die Kommission für die Herausnahme der Anlage 2 zur GKI und die Streichung von Anlage 6 aus.

- *Die Einheitliche Anwendung des „Visakodexes" in der Praxis:* Der Visakodex wird nur rechtliche Bestimmungen über die Erteilung von Visa für den kurzfristigen Aufenthalt, Durchreisevisa und Visa für den Flughafentransit enthalten. Damit gewährleistet ist, dass die Mitgliedstaaten künftig nicht mehr, wie dies derzeit der Fall ist, nationale Anweisungen erteilen, die die gemeinsamen Regeln „überlagern", werden gemeinsame Hinweise zur Anwendung der Rechtsvorschriften in der Praxis erstellt. Bei der Ausarbeitung des Vorschlags über den Visakodex stellte die Kommission auch Überlegungen über Format und Inhalt der „Hinweise zur Anwendung des Visakodexes in der Praxis" an, in denen einheitliche Vorgehensweisen und Verfahren für die Bearbeitung von Visumanträgen durch die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten festgelegt werden sollen. Diese Hinweise, die nach dem in Titel V der Verordnung vorgesehenen Verfahren erstellt werden, werden den Visakodex in keinem Fall um rechtliche Verpflichtungen ergänzen, sondern rein operativer Natur sein. Sie werden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kodexes fertig gestellt.

Schließlich erörtert die Kommission in ihrem Vorschlag die Auswirkungen der verschiedenen Protokolle im Anhang zu den Verträgen, da der Schengen-Besitzstand die Grundlage dieser Verordnung bildet, und die Folgen der Anwendung des Schengen-Besitzstands auf die neuen Mitgliedstaaten in zwei Stufen.

III. Standpunkt des Berichterstatters

Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass die Kommission die tatsächlichen Probleme der Visapolitik im Schengen-Raum richtig erkannt hat. In Algerien, Kiew, Sankt-Petersburg und Warschau konnte sich der Berichterstatter davon überzeugen, dass auf lokaler Ebene eine bessere Koordination notwendig ist, die Beschäftigten der Auslandsvertretungen sich ständig fortbilden und Informationen über vom Antragsteller zu erfüllende Forderungen leicht zugänglich sein müssen. Durch einige der im Vorschlag der Kommission enthaltenen

Neuregelungen wird der Versuch unternommen, diese Probleme zu lösen.

Andererseits war es nicht leicht, mit den für die Visumpolitik verantwortlichen Ministerien in einen offenen Dialog zu treten. Die Kultur der Entscheidungsfindung ist immer noch von Gewohnheiten geprägt, die sich im Laufe der Jahrzehnte innerhalb der Sicherheitsbehörden herausgebildet haben. Dies beinhaltet vor allem Diskretion und den fehlenden Willen, die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten zu informieren. Vor diesem Hintergrund konnte beispielsweise nur schwer festgestellt werden, wie wichtig verschiedene Maßnahmen und Bestimmungen innerhalb des Visum-Prozesses tatsächlich sind. Die Visum-Politik im Schengen-Raum ist für die Außendarstellung der EU von erheblicher Bedeutung. Die Änderungsanträge des Berichterstatters beziehen sich auf fünf wichtige Themenfelder, die bereits in einem im Dezember 2006 vorgelegten Arbeitsdokument erläutert wurden. Hierbei handelt es sich um:

(1) eine einheitliche Darstellung nach außen
(2) ein positiver Eindruck und kundenfreundlicher Service
(3) Problemfelder und Gegenmaßnahmen
(4) Politische Optionen der Gemeinschaft
(5) Direkte Kommunikation

Zahlreiche Änderungsanträge beziehen sich auf diese Themengebiete. Die Änderungsanträge zu den Artikeln 5, 7, 18, 35, 40, 41 und 42 betreffen das Themengebiet "Eine einheitliche Darstellung nach außen". Die Änderungsanträge zu den Artikeln 4, 5, 7, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 20, 40, 41, 42 und 45a sowie zu den Anlagen III und X zielen auf das Themengebiet „ein positiver Eindruck und kundenfreundlicher Service" ab. Die Änderungsanträge zu den Artikeln 41, 43a und 46a behandeln Fragen betreffend „Problemfelder und Gegenmaßnahmen". Die „politischen Optionen der Gemeinschaft" werden von den Änderungsanträgen zu den Artikeln 16, 20 und 44a beleuchtet. Die „direkte Kommunikation" wird von den Änderungsanträgen zum Artikel 41 betreffend die Einrichtung eines gemeinsamen Visumportals berührt. Einige Änderungsanträge betreffen verschiedene Themengebiete. Im Schengen-Raum wird Freizügigkeit garantiert. Er ist eines der erfolgreichsten Projekte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das Konzept des Schengen-Raums genießt nicht nur in der EU sondern auch außerhalb breite Akzeptanz, wo der Begriff „Schengen-Visum" allgemeine Anerkennung erfährt. Dennoch müssen noch große Anstrengungen unternommen werden, um dem Schengen-Raum zu einer einheitlichen Darstellung nach außen zu verhelfen. So existiert beispielsweise keine gemeinsame Website über die Visabestimmungen im Schengen-Raum. Die Visabestimmungen können sich an einem Ort von einer Auslandsvertretung zur anderen beträchtlich unterscheiden. Verfügt ein Mitgliedstaat an einem bestimmten Ort über keine Auslandsvertretung, wie beispielsweise Spanien in Murmansk, so können sich die Einheimischen nicht einfach an die finnische Auslandsvertretung zu wenden, die sich vor Ort befindet. Um ein spanisches Schengen-Visum für einen gewöhnlichen Sommerurlaub zu beantragen, müssen sie stattdessen nach Sankt-Petersburg reisen, das sich immerhin 24 Zugstunden entfernt befindet. Die Mitgliedstaaten sollten verstärkt dazu gedrängt werden, Kooperationsabkommen einzugehen, damit den Antragstellern unverhältnismäßig große Entfernungen erspart werden. Solche Lösungen müssen vor allem angesichts der Einführung biometrischen Identifikatoren gefunden werden, da dies in der Praxis bedeutet, dass alle Antragsteller die zuständige Auslandsvertretung persönlich aufsuchen müssen.

Die Auslandsvertretungen der Schengen-Mitgliedstaaten müssen kundenfreundlich arbeiten, ohne dass dabei grundsätzliche Sicherheitsaspekte außer Acht gelassen werden. Personen, die ungewöhnlich lange oder beschwerliche Wege auf sich nehmen müssen, um zur nächsten Auslandsvertretung zu gelangen (unter Umständen müssen Antragsteller, um ein Schengen-Visum zu beantragen, erst in ein anderes Land reisen, wofür ebenfalls ein Visum notwendig ist), sollten die Möglichkeit erhalten, alle Angelegenheiten umgehend zu erledigen, ohne die betreffende Vertretung nochmals aufsuchen zu müssen. Der Berichterstatter ist ferner der Ansicht, dass sich die Kosten für ein Visum auch weiterhin auf dem relativ niedrigen Niveau von 35 Euro bewegen sollten. Bestimmte Personengruppen, wie Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder Begleitpersonen von Teilnehmern an Austauschprogrammen, sollten gänzlich von den Kosten befreit werden. Darüber hinaus sollten verstärkt Mehrfachvisa ausgestellt werden. Bona-fide-Reisende, also Personen, die bereits mehrfach ein Schengen-Visum erhalten haben und dieses zu keinem Zeitpunkt missbraucht oder die Bestimmungen im Schengen-Raum verletzt haben, sollten ebenfalls profitieren, und nicht allein im Vorfeld festgelegte Personengruppen wie Geschäftleute oder unter bestimmten Voraussetzungen Studenten und Familienangehörige. Wird eine strenge Kategorisierung vorgenommen, führt dies zu Problemen bei der Abgrenzung. Was geschieht beispielsweise mit einem Geschäftsmann, der seine Kontakte mit einem Unternehmen im Schengen-Raum abgebrochen hat oder mit Studenten nach Abschluss des Studiums? Allein auf der Grundlage einer Kategorisierung kann der Gesetzgeber nicht erkennen, ob es sich um einen Bona-fide-Reisenden handelt oder nicht. Deshalb sollte bei der Prüfung eines Visumantrags in erster Linie berücksichtigt werden, ob der Antragsteller in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Visabestimmungen auffällig geworden ist. Darüber hinaus sollte kritisch geprüft werden, welche Dokumente zur Beantragung eines Visums tatsächlich erforderlich sind und wie detailliert die vorzulegende Reiseroute tatsächlich sein muss.

Der Berichterstatter weist ferner auf weitere Unzulänglichkeiten hin. So hat die Kommission in ihrem Vorschlag den Besonderheiten von Passagierfähren in der Ostsee, dem Mittelmeer und dem Schwarzen Meer nur unzureichend Rechnung getragen. Während sich zwischen den Mitgliedstaaten der EU ein reger Reiseverkehr entwickelt hat, ist wegen der geltenden Visabestimmungen nur ein geringes Verkehrsaufkommen zwischen dem Schengen-Raum und Drittstaaten zu verzeichnen. Diese Frage muss eingehend analysiert werden.

Ferner müssen die betreffenden Drittstaaten darüber informiert werden, unter welchen Bedingungen ihre Staatsangehörigen von der Visapflicht befreit werden können. Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass die Schengen-Mitgliedstaaten im Hinblick auf Befreiungen von der Visapflicht ein klares Regelwerk erstellen müssen. Über eine Befreiung sollte auf der Grundlage folgender Kriterien entschieden werden: geringe Zahl an Zurückweisungen, Anwendung einer Vereinbarung über Kostenübernahme und Unterkunft, geringer Prozentsatz von Staatsangehörigen, die die Geltungsdauer ihres Visums überschreiten oder aus verschiedenen Gründen zurückgewiesen werden, zweifelsfrei zuverlässige Reisedokumente und wirksame Grenzkontrollen.

Zusätzlich sollte die Visapolitik der EU die grundlegenden Schwerpunkte der gemeinschaftlichen Außenpolitik widerspiegeln. Dem wird man im Prinzip durch bestehende Abkommen über die Vereinfachung der Visabestimmungen gerecht. Beim genaueren Betrachten wird hingegen offensichtlich, dass diese Abkommen oft nur

Minimalanforderungen genügen. Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass zentrale Fragen wie die verstärkte Ausstellungen von Visa mit mehrjähriger Gültigkeit, die Erfassung und Verwendung biometrischer Angaben und beträchtliche Gebührensenkungen in die Abkommen über die Vereinfachung der Visabestimmungen aufgenommen werden müssen. Das Europäische Parlament sollte an der Festlegung der entsprechenden Verhandlungsmandate und den Verhandlungen selbst beteiligt werden. Es ist ferner unbefriedigend, dass viele Jugendliche, die in an die EU grenzenden Regionen leben, noch nie im Ausland waren. Die Union muss dafür Sorge tragen, dass diese Menschen nicht isoliert werden, da sonst die Gefahr besteht, dass nationalistische und radikale Entwicklungen einsetzen.